

Anlage 3 Vergütungsübersicht über die Durchführung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten mittels Taxi-/Mietwagenunternehmen
Vertragsschlüssel: 46 13 987

Zum Vertrag nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes für Versicherte der IKK classic in Sachsen mittels Taxi- und Mietwagenunternehmen vom 1. Januar 2019

§1 Voraussetzungen

- (1) Liegt eine ärztliche Verordnung über Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten vor, vergütet die IKK classic dem Taxi-/Mietwagenunternehmen die erbrachte Leistung zusätzlich mit einer Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt.
- (2) Für Fahrzeuge mit Taxi- bzw. Mietwagenkonzession zum Transport von nicht umsetzbaren Rollstuhlpatienten ist bei der IKK classic ein entsprechender Nachweis einzureichen (Eintrag im Fahrzeugbrief bzw. –schein oder TÜV-Bestätigung), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit der werksmäßigen Fahrzeugausstattung bzw. der eventuellen Nachrüstung derartiger Vorrichtungen für Rollstühle hervorgeht.

§2 Vergütung

- (1) Für die Vergütung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten gilt für Taxiunternehmen die Preisvereinbarung in Anlage 1 und für Mietwagenunternehmen in Anlage 2 des Vertrages.
- (2) Die in den Vergütungen enthaltene Mehrwertsteuer entspricht dem jeweilig gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatz.
- (3) Für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt beträgt die Pauschale **10,60 Euro**.

§3 Abrechnung

- (1) Mit Angabe des Vertragsschlüssels 46 13 987 erfolgt nach § 6 des Vertrages die Abrechnung mit der entsprechenden Positionsnummer.

| Positionsnummer | Fahrt |
|------------------------|--|
| 75 01 XX | Für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt für Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten |

XX = 5./6. Stelle des Schlüssels

| | |
|----|--|
| 00 | Keine besondere Ausprägung |
| 01 | Krankenhausbehandlung, voll-oder teilstationär |
| 02 | Krankenhausbehandlung, vor-oder nachstationär |
| 03 | Verlegung aus medizinisch notwendigen Gründen |
| 04 | Verlegung aus medizinisch notwendigen Gründen |
| 05 | Ambulante Behandlung |
| 10 | ambulante Operation gem. § 115 b SGB V |
| 20 | genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung |
| 30 | Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung |